

PREISINFORMATION VOLLSTATIONÄRE PFLEGE

	Pflegegrad 1		Pflegegrad 2		Pflegegrad 3		Pflegegrad 4		Pflegegrad 5	
Pflegesatz	62,84 €		80,57 €		97,47 €		115,09 €		123,01 €	
Ausbildungsrefinanzierungs- betrag	0,78 €		0,78 €		0,78 €		0,78 €		0,78 €	
Ausbildungszuschlag	4,00 €		4,00 €		4,00 €		4,00 €		4,00 €	
Unterkunft	30,69 €		30,69 €		30,69 €		30,69 €		30,69 €	
Verpflegung	16,59 €		16,59 €		16,59 €		16,59 €		16,59 €	
Investitionskosten EZ/DZ*	9,95 €	8,93 €	9,95 €	8,93 €	9,95 €	8,93 €	9,95 €	8,93 €	9,95 €	8,93 €
Heimentgelt pro Tag EZ/DZ*	124,85 €	123,83 €	142,58 €	141,56 €	159,48 €	158,46 €	177,10 €	176,08 €	185,02 €	184,00 €
Heimentgelt pro Monat EZ/DZ**	3.797,94 €	3.766,91 €	4.337,28 €	4.306,26 €	4.851,38 €	4.820,35 €	5.387,38 €	5.356,35 €	5.628,31 €	5.597,28 €
Abzgl. Pauschale Pflegekasse	131,00 €		805,00 €		1.319,00 €		1.855,00 €		2.096,00 €	
Abzgl. Zuschuss Pflegekasse	/		268,70 €		268,72 €		268,72 €		268,71 €	
privater Eigenanteil pro Monat EZ/DZ***	3.666,94 €	3.635,91 €	3.263,58 €	3.232,56 €	3.263,66 €	3.232,63 €	3.263,66 €	3.232,63 €	3.263,60 €	3.232,57 €

* EZ = Einzelzimmer | DZ = Doppelzimmer

** (bei 30,42 Tagen pro Monat; entspricht 365 Tage : 12)

*** Berechnung inkl. individuellen Leistungszuschuss der Pflegekasse im ersten Jahr. Siehe dazu Informationen auf Seite 4.

PREISINFORMATION VOLLSTATIONÄRE PFLEGE

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz gibt es ab 2017 statt drei Pflegestufen fünf Pflegegrade, die der individuellen Pflegebedürftigkeit besser gerecht werden. Bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit wird nicht mehr zwischen körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen differenziert. Ob jemand pflegebedürftig ist, bestimmt sich ausschließlich nach dem Grad der Selbstständigkeit. Das bedeutet bspw.: Was kann der Betroffene noch alleine und wo benötigt er Unterstützung?

Ausgehend von der Selbstständigkeit einer Person wird das Stadium der Einschränkung in fünf Grade eingeteilt, von geringer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 1) bis zur schwersten Beeinträchtigung, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergeht (Pflegegrad 5).

Um den Grad der Selbstständigkeit einer Person zu messen, werden Aktivitäten in sechs pflegerelevanten Bereichen eingehend betrachtet. Das neue Begutachtungsverfahren berücksichtigt auch den besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf von Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen. Es wird nicht wie nach der alten Methode die Zeit gemessen, die zur Pflege der jeweiligen Person benötigt wird, sondern es werden Punkte vergeben, die darstellen, inwieweit die Selbstständigkeit einer Person eingeschränkt ist. Anhand der Ergebnisse der Einschätzung wird der Pflegebedürftige in einen der fünf Pflegegrade eingeordnet.

Die Pflegegrade

Pflegegrad 1

Der Pflegegrad 1 wird für pflegebedürftige Personen vergeben, bei denen keine eingeschränkte Alltagskompetenz (kognitive Einschränkungen) festgestellt wird. Bspw. können Personen mit mäßigen, rein motorischen Einschränkungen etwa aufgrund von Wirbelsäulen-, Gelenkerkrankungen oder Restlähmung nach Schlaganfall, die Probleme mit dem Gehen und Stehen haben, hier eingruppiert werden.

Pflegegrad 2

In den Pflegegrad 2 werden Personen mit und ohne Einschränkung der Alltagskompetenz eingestuft. Bspw. können zur Gruppe der Personen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz pflegebedürftige mit stärker ausgeprägten Störungen des Bewegungsapparates sowie mit Folgen eines Schlaganfalls gehören. Personen mit erheblicher oder in erhöhtem Maße eingeschränkter Alltagskompetenz können bspw. Betroffene mit einer Demenz im Anfangsstadium sein. Körperliche Beeinträchtigungen können, müssen aber nicht hinzukommen



PREISINFORMATION VOLLSTATIONÄRE PFLEGE

Pflegegrad 3

In den Pflegegrad 3 werden überwiegend Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz eingestuft. Zu dieser Gruppe gehören vor allem Menschen mit Demenz oder geistiger Behinderung. Wenn überhaupt, liegt nur eine geringe Beeinträchtigung der Mobilität vor. Betroffene mit eingeschränkter Alltagskompetenz haben schwere motorische Beeinträchtigungen. Bspw. sind es Teillähmungen der Arme und Beine als Folge eines Schlaganfalls, einer multiplen Sklerose oder Rückenmarkserkrankungen. Sehr viele Personen haben Probleme beim Stehen und Gehen sowie Funktionsstörungen der Arme. Sie sind jedoch in der Lage, sich mit Hilfsmitteln im begrenzten Umfang selbst fortzubewegen und zumindest eine Hand zu gebrauchen.

Pflegegrad 4

In den Pflegegrad 4 werden überwiegend Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz eingestuft. Bei diesen Personen liegt fast immer eine Demenz vor, überwiegend im fortgeschrittenen Stadium. Personen mit weniger ausgeprägten Formen der Demenz, haben zusätzlich Erkrankungen wie Morbus Parkinson, Halbseitenlähmung nach Schlaganfall oder Blindheit. Personen mit Einschränkung der Alltagskompetenz sind oft durch eine vollständige Immobilität gekennzeichnet. Diese kann z. B. auf einer fortgeschrittenen multiplen Sklerose oder einer Querschnittslähmung beruhen. Möglich ist aber auch eine ausgeprägte körperliche Schwäche in hohem Alter. Teillähmungen durch frühere Schlaganfälle, Oberschenkelamputation und Diabetes mellitus sind nicht unüblich. Alle Betroffene ohne eingeschränkte Alltagskompetenz in diesem Bereich sind kognitiv noch weitgehend orientiert, können ihre Krankengeschichte noch selbst berichten, zeigen aber Konzentrationsstörungen, Verlangsamung, Angst und Stimmungsschwankungen aufgrund ihrer schweren Erkrankungen.

Pflegegrad 5

In den Pflegegrad 5 werden Personen mit Einschränkung der Alltagskompetenz eingestuft, die gleichzeitig hochgradig körperlich beeinträchtigt sind. Sie haben eine fortgeschrittene Demenz und körperliche Hinfälligkeit. Zusätzlich können bspw. Halbseitenlähmung nach Schlaganfall, Schluck- und Sprachstörungen gegeben sein. Alle Personen sind steh- und gehunfähig und überwiegend bettlägerig.

PREISINFORMATION VOLLSTATIONÄRE PFLEGE

Vollstationäre Pflege

Seniorenheime ermöglichen Pflege, Betreuung und Versorgung „rund-um-die-Uhr“.

Die Kassenzuschüsse für die vollstationäre Pflege betragen in PG 1: 131,00 €, in PG 2: 805,00 €, in PG 3: 1.319 €, in PG 4: 1.855 € und in PG 5: 2096 €.

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde der **einrichtungseinheitliche Eigenanteil** eingeführt. Die Bewohnerinnen und Bewohnern in den Pflegegraden 2 bis 5 zahlen für die Pflegeleistungen einen einheitlichen Eigenanteil für die pflegebedingten Aufwendungen, der nach festen Kriterien mit den Pflegekassen/dem Sozialhilfeträger festgelegt wird. Dieser Eigenanteil wird nicht mehr durch Änderung des Pflegegrades steigen.

Zusätzlich zum einrichtungseinheitlichen Eigenanteil sind vom Pflegebedürftigen selbst die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Ausbildung und betriebsnotwendige Investitionen des Seniorenheims zu zahlen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich danach, wie lange bisher Leistungen der vollstationären Pflege in Anspruch genommen wurden und steigt mit zunehmender Dauer des Heimaufenthalts. Je länger der Bewohnende in Einrichtungen der vollstationären Pflege lebt, desto geringer wird sein Eigenanteil.

Für Heimbewohnende mit Pflegegrad **2 bis 5** beträgt der Leistungszuschlag

- **15 Prozent** des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie **bis zu 12 Monate (≈ 269 €)**,
- **30 Prozent** des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie **mehr als 12 Monate (≈ 537 €)**,
- **50 Prozent** des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie **mehr als 24 Monate (≈ 896 €)** und
- **75 Prozent** des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie **mehr als 36 Monate (≈ 1.344 €)**

in einem Pflegeheim leben.

Der Zuschuss wird nur auf die Pflege- und Ausbildungskosten angerechnet, die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten bleiben davon unberührt.

PREISINFORMATION VOLLSTATIONÄRE PFLEGE

So setzt sich das Heimentgelt zusammen

Die Kosten für einen Heimplatz setzen sich aus folgenden Teilentgelten zusammen:

- **Allgemeine Pflegeleistungen:** Das Entgelt fällt an für die Pflegeleistungen entsprechend dem individuellen Hilfebedarf (z. B. Körperpflege, Mobilität), die soziale Betreuung (z. B. Gruppen- und Einzelangebote) sowie die medizinische Behandlungspflege (z. B. Medikamente richten).
- **Verpflegung:** Das Entgelt wird für das Zubereiten und Bereitstellen von Speisen und Getränken berechnet.
- **Unterkunft:** Diese Kosten fallen für die hauswirtschaftliche Versorgung (z. B. Zimmereinigung, Wäschepflege), die Haustechnik (z. B. Wasser, Strom, Entsorgung) sowie die Unterhaltung von Gebäude und Außenanlage an.
- **Ausbildungsrefinanzierungsbetrag / Ausbildungszuschlag:** Die Kosten für die Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege werden durch eine Umlage finanziert. Diese Umlage ist von den Seniorenheimen des jeweiligen Bundeslandes unabhängig von der Zahl ihrer Auszubildenden zu entrichten.
- **Investitionskosten:** Dies sind Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude zu errichten und instand zu halten bzw. Miete und Pacht zu finanzieren.